

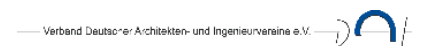
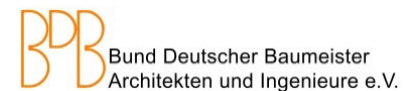
REGIERUNGSENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR MODERNISIERUNG DES VERGABERECHTS STELLUNGNAHME DER KAMMERN UND VERBÄNDE DER PLANENDEN BERUFE

Die deutschen Architekten und Ingenieure, vertreten durch AHO, BAK, BDA, BDB, BDIA, BDLA, BIngK, DAI, IfR, SRL, VFA und wettbewerbsinitiative e. V., begrüßen wesentliche Elemente des vorgelegten Regierungsentwurfs einer neuen Vergabeverordnung (VgV-E). Insbesondere erkennen wir die Bestrebungen des Verordnungsgebers an, den Besonderheiten der Leistungen der Architekten und Ingenieure Rechnung tragen zu wollen.

Ausdruck dieser Bestrebungen ist vor allem auch der wesentliche Erhalt der bisherigen Regelung zur Schätzung des Auftragswertes. Dies ist eine entscheidende Grundvoraussetzung dafür, dass das politisch vorgegebene Ziel der Mittelstandsförderung durch das neue Vergaberecht überhaupt erreicht werden kann.

Gleichwohl handelt es sich insoweit nicht um den einzigen Aspekt. Zahlreiche weitere Maßnahmen sind zur Mittelstandsförderung erforderlich. Aber nicht nur deshalb, auch aus fachlichen Gründen sehen wir die dringende Notwendigkeit, weitere Änderungen und Ergänzungen an dem Verordnungstext vorzunehmen. Insbesondere ist es uns weiterhin ein besonderes Anliegen, dass die Planungswettbewerbe im Allgemeinen und bei Architekten- und Ingenieurleistungen im Besonderen gestärkt werden. Hier ist, wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung angemerkt, eine noch deutlichere Verankerung in der VgV erforderlich. In Frankreich soll dem Vernehmen nach die Durchführung von solchen Wettbewerben bei bestimmten Planungsleistungen weiterhin sogar obligatorisch festgeschrieben werden.

Zusammen mit einer angemessenen Anwendung von Auswahl-, Eignungs- und Zuschlagskriterien bieten Planungswettbewerbe nicht nur die Gewähr für qualitativ hochwertige Planungsleistungen, für Innovation und – ganz im Sinne des Vergaberechts – für den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot; sie bieten Bürogründern sowie kleinen und „jungen“ Büros auch die größtmögliche Chance, bei Vergaben berücksichtigt zu werden. Diese positiven Ansätze dürfen nicht durch



Regelungen aufgeweicht werden, die zu einer überdurchschnittlich hohen Belastung gerade dieser Büros oder gar zu deren Ausschluss führen.

Im Übrigen möchten wir noch einmal betonen, dass wir den Erhalt und die Aktualisierung einer eigenständigen VOF grundsätzlich für vorzugswürdig gehalten hätten. Die Verquickung von VgV und VOF hat jedenfalls nicht zu einer Straffung der Regelungen und zur Reduzierung ihrer Komplexität beigetragen.

Die nachfolgenden Ausführungen beginnen mit unseren zentralen Forderungen, denen sich unsere weiteren Forderungen anschließen.

ZENTRALE FORDERUNGEN DER KAMMERN UND VERBÄNDE DER PLANENDEN BERUFE

1. Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe (§ 78 VgV-E):

- a. In § 78 Abs. 1 VgV-E sollte der vorgesehene Programmsatz dahingehend ergänzt werden, dass in den dort genannten Aufgabenstellungen im Regelfall Planungswettbewerbe durchzuführen sind. Nur dann kann gewährleistet werden, dass die mit dem Programmsatz verbundene und von uns sehr unterstützte Zielsetzung erreicht wird. Wie bereits in den einleitenden Ausführungen angemerkt, soll in Frankreich für die Vergabe bestimmter Planungsleistungen die Durchführung entsprechender Wettbewerbe auch im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU weiterhin obligatorisch festgeschrieben werden.

Wir regen daher dringend folgenden Satz 2 an:

„Daher führen die Auftraggeber insbesondere bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zur Lösung von Planungsaufgaben im Regelfall Planungswettbewerbe durch.“

Ergänzend sollte zum Zweck der Klarstellung in der Begründung zum neuen § 78 Abs. 1 S. 2 VgV-E außerdem ausgeführt werden, dass zum Bereich des Hochbaus insbesondere auch innenarchitektonische Aufgabenstellungen gehören.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Formulierung des § 78 Abs. 2 S. 2 VgV-E samt seiner Begründung in der beruflichen Praxis erhebliche Probleme schaffen würde. Die jetzige Formulierung stellt den Wettbewerb jedenfalls außerhalb des formalen Vergabeverfahrens („vor“), weshalb schon die Frage aufgeworfen wäre, ob die Regelungen des GWB zur Nachprüfbarkeit und zum Rechtsschutz im Vergabeverfahren Anwendung fänden. Gleiches würde auch für die grundlegenden sonstigen Vorgaben im GWB und in der VgV gelten, jedenfalls soweit nicht in den Abschnitten 5 und 6 VgV-E konkrete Wettbewerbsregelungen existieren. Dies würde zu erheblichen, unnötigen und vermeidbaren Anwendungsproblemen führen. Deshalb erscheint es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, die Formulierung des aktuellen VOF-Textes vollständig zu übernehmen oder die jetzige Formulierung jedenfalls wie folgt zu ändern:

„Sie werden als Teil eines Vergabeverfahrens, in der Regel eines Verhandlungsverfahrens, ausgerichtet.“

Im Übrigen wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, das „ohne“ in § 78 Abs. 2 S. 2 VgV-E entsprechend, z. B. durch den Klammerzusatz „beim Ideenwettbewerb“, zu erläutern; denn der Ideenwettbewerb ist der einzig denkbare Wettbewerb, der – da sich gerade keine Auftragsvergabe anschließt – ein Vergabeverfahren vollständig ersetzt. Ohne diese Konkretisierung könnte daraus abgeleitet werden, dass auch andere Wettbewerbsarten gänzlich ohne Vergabeverfahren durchgeführt werden könnten.

Insgesamt ergäbe sich daraus folgender Formulierungsvorschlag:

„Sie werden als Teil eines Vergabeverfahrens, in der Regel eines Verhandlungsverfahrens, oder ohne ein Vergabeverfahren durchgeführt; letzteres gilt nur für den Ideenwettbewerb.“

- b. Erfreulich und insoweit begrüßenswert ist die notwendige Ergänzung des § 78 Abs. 2 S. 4 VgV-E um Aufgabenstellungen in der Landschafts- und Freiraumplanung.

Wir erhalten allerdings unsere Forderung aus unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf im Wesentlichen aufrecht:

Nach unserer Erfahrung und Einschätzung führt eine bloße Dokumentationspflicht nicht dazu, dass die öffentlichen Auftraggeber sich zukünftig ernsthafter mit der Frage befassen, ob ein Planungswettbewerb sinnvoll ist. Vielmehr würde sich in der Praxis die Prüfung all zu leicht wieder auf die nicht begründbare Entscheidung beschränken, keinen Planungswettbewerb durchzuführen. Das wird der Sache und der Zielsetzung des Verordnungsentwurfs nicht gerecht. Und deshalb sollte genau umgekehrt vorgegangen werden: Der Planungswettbewerb als Regelfall und eine Begründung für die Fälle, in denen davon abgewichen wird. Eine übermäßige Belastung stellt diese Prüfpflicht für die Auftraggeber nicht dar, da diejenigen projektspezifischen Kriterien, die in der sowieso geforderten Erwägung gegen einen Planungswettbewerb gesprochen haben, dann natürlich auch mit wenigen Worten bekannt gegeben werden können.

Sollte unserem Vorschlag nicht gefolgt werden, sollte zumindest das Wort „geeignet“ aus dem Referentenentwurf wieder in Satz 4 aufgenommen werden. Die Streichung des Worts „geeignet“ führt nämlich zu einer deutlichen Herabsetzung der Pflichten des öffentlichen Auftraggebers auf eine allgemeine Prüfpflicht und damit zugleich zu einer entsprechenden Schwächung der Auftragnehmerrechte.

Wir plädieren insoweit für den Erhalt der Geeignetheitsprüfung, um die Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers im jeweiligen Einzelfall anhand eines objektiven Kriteriums nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

- c. Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die allgemeinen Regelungen zum Planungswettbewerb in Abschnitt 5 und damit auch § 71 Abs. 3 VgV-E anzuwenden sind. Nach dessen Satz 1 sind bei einem Planungswettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Die für die Eignung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen geltenden und in § 75 VgV-E enthaltenen Vorschriften müssen nach unserer Auffassung aber auch im Rahmen der Festlegung der Auswahlkriterien gelten. Wir bitten daher, Absatz 3 Satz 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Im Falle des § 71 Absatz 3 ist § 75 entsprechend anzuwenden.“

2. Eignungskriterien (§ 75 VgV-E):

- a. Wir begrüßen grundsätzlich die Regelungen zur „Eignung“ in § 75 VgV-E.

Diese positive Einschätzung wird allerdings weiterhin durch die Formulierung in Absatz 4 Satz 2 stark relativiert, wonach Eignungskriterien „bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen [sind], dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können“.

Zunächst regen wir an, neben den kleineren Büroorganisationen und den Berufsanfängern auch die Bürogründer begrifflich zu berücksichtigen, da diese mit Blick auf die Eignungskriterien vor denselben Herausforderungen stehen.

Vor allem stellt aber der Passus „bei geeigneten Aufgabenstellungen“ eine erhebliche Einschränkung dar, die nach unserer Erfahrung in der Praxis dazu führen wird, dass das mit der Vorschrift verbundene Regelungsziel nicht erreicht wird. Er ist deshalb zu streichen.

Wir halten stattdessen für Absatz 4 Satz 2 folgende Formulierung für erforderlich:

„Sie sind so zu wählen, dass sich auch kleinere Büroorganisationen, Berufseinsteiger und Bürogründer beteiligen können.“

- b. Des Weiteren begrüßen wir auch den in Absatz 5 enthaltenen Grundsatz, wonach vom Auftraggeber verlangte Referenzprojekte in der Regel nicht gleich, sondern nur vergleichbar sein müssen. Dies ist gerade für kleine und junge Architektur- und Ingenieurbüros von existenzieller Bedeutung und entspricht einer langjährigen Forderung der unterzeichnenden Kammern und Verbände.

Ansatzpunkt für die Vergleichbarkeit und auch für das Erfordernis zur Präsentation von Referenzprojekten darf aber nicht ein identisches Referenzprojekt selbst, sondern muss dessen vergleichbare planerische Komplexität sein.

Zusätzlich ist in Absatz 5 auch weiterhin in Ergänzung zu § 46 Abs. 3 VgV-E eine Klarstellung notwendig, nach der – bei der Vergabe von Planungsleistungen – Referenzen von erbrachten Leistungen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen sind. Eine solche erfolgt gegenwärtig nur im Rahmen der Begründung des § 46 Abs. 3 VgV-E.

Nur durch eine Ausweitung des Realisierungszeitraums für Referenzen ist ein ausreichender Wettbewerb sichergestellt. Dies begründet sich am Beispiel der Architektenleistungen wie folgt: Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten betreuen Architekten in der Bundesrepublik Bauprojekte vom Entwurf bis zur Fertigstellung. Da hierfür in der Regel Bearbeitungszeiträume von mehr als drei Jahren notwendig sind, können innerhalb dieser Frist nicht eine Vielzahl verschiedener Bauaufgaben gleichzeitig von einem (kleinen oder mittleren) Architekturbüro erbracht werden. Daher stellt die jetzige Regelung faktisch eine Schlechterstellung von deutschen Architekten auf dem deutschen Markt dar, da ihr Leistungsbild umfassender ist als in anderen europäischen Ländern. Auch zeigen gerade ältere Projekte, ob sie in Hinsicht auf Qualität, Nachhaltigkeit, Funktion etc. Bestand haben.

Wir schlagen erneut die nachfolgende Formulierung für Absatz 5 vor:

„Die Präsentation von Referenzen ist zugelassen, wenn die Komplexität des Auftragsgegenstands dies erfordert. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzen zu, deren Komplexität der Planungs- oder Beratungsanforderungen mit derjenigen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar ist. Für die Vergleichbarkeit der Referenzen ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat. Referenzen von erbrachten Leistungen sind zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen.“

Im Übrigen wird begrüßenswerter Weise in der Begründung zu Absatz 5 präzise die derzeitige Vergabepaxis analysiert und ein Maßstab für die Vergleichbarkeit von Referenzen entwickelt. Dieses „Signal an die Praxis, das häufig zu beobachtende gedankenlose Fordern der gleichen Nutzungsart“ zu überdenken, wird aber leider auch im Regierungsentwurf durch den letzten Satz der Begründung konterkariert. Insoweit halten wir auch diesbezüglich unsere Forderung aufrecht, den letzten Satz zu streichen. Alternativ sollte der betreffende Schlusssatz in der Begründung wie folgt lauten:

„Die öffentlichen Auftraggeber sind bei der Festlegung von Anforderungen an Referenzen im Übrigen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.“

Öffentliche Auftraggeber sind an die Einhaltung der Vergabeverordnung gehalten und somit nicht „frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen an Referenzprojekte sie als angemessen und für notwendig erachten“. Hier gelten maßgeblich die Grundsätze des Art. 58 Abs. 1 S. 3 und 4 Richtlinie 2014/24/EU. Die Vorgaben sind danach aus dem Auftragsgegenstand abzuleiten, sie müssen zweckmäßig und angemessen sein. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbietet insbesondere eine „freie“ Wahl „notwendiger“ Kriterien, denn die Erforderlichkeit gibt „notwendige“ Kriterien bereits vor.

Darüber hinaus sollte in der Begründung klargestellt werden, dass planerische Referenzen nicht gleichzusetzen sind mit gebauten Referenzen oder gar „Bauleistungen“. Deshalb sollte zudem folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen werden:

„Referenzen können beauftragte und abgeschlossene Aufträge, Planungen, Wettbewerbsbeiträge oder vergleichbare erbrachte Planungsleistungen sein.“

- c. In § 75 Abs. 6 VgV-E sollte klargestellt werden, dass im dort genannten Falle mehrerer gleichermaßen geeigneter Bewerber die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern *nur* durch Los getroffen werden kann. Der Absatz sollte daher wie folgt formuliert werden:

„[...] kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern nur durch Los getroffen werden.“

3. Kosten und Vergütung (§§ 76, 77 VgV-E):

- a. Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung des § 77 VgV-E.

Mit Nachdruck müssen wir aber erneut darauf hinweisen, dass mit der Formulierung des Absatzes 3 die Gefahr besteht, dass Planungsleistungen in einem Verhandlungsverfahren oder wettbewerblichen Dialog mit gänzlich unauskömmlichen und unangemessenen Vergütungen verlangt werden könnten.

Die verpflichtende Anwendung der HOAI setzt nach ganz h. M. den Abschluss eines gegenseitigen Vertrages voraus. Eine solche vertragliche Bindung gibt es regelmäßig im Rahmen eines Vergabeverfahrens nicht. Es genügt daher nicht, dass die HOAI als Gebühren- und Honorarordnung *unberührt* bleibt, sondern sie muss zwingend für *entsprechend anwendbar* erklärt werden.

Für Absatz 3 bitten wir daher um folgende Formulierung:

„Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen sind entsprechend anzuwenden. Der Urheberrechtsschutz bleibt unberührt.“

- b. Des Weiteren bitten wir, in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es bei § 76 VgV-E nicht nur um die Erstattung von Kosten, sondern vor allem auch um die Vergütung geht.

Wir schlagen deshalb für Satz 2 von Absatz 2 folgende Formulierung vor:

„Die Vergütung und die Erstattung der Kosten richten sich nach § 77.“

4. Schätzung des Auftragswerts (§ 3 VgV-E):

- a. Zunächst begrüßen wir ausdrücklich, dass die bisherige Regelung zur Schätzung des Auftragswertes im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage inhaltlich unverändert geblieben ist, und hierbei insbesondere die Formulierung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV-E.

Kritisch sehen wir insoweit allerdings Teile der diesbezüglichen Begründung. Zumindest der letzte Absatz in der Begründung zu § 3 Abs. 1 VgV-E ist zu streichen. Er verkürzt die Auftragswertermittlung auf einen funktionalen Auftragsbegriff, der in dieser Form in keiner Weise den Regelungstext des § 3 Abs. 1 VgV-E untersetzt, nicht dem zitierten EuGH-Urteil „Autalhalle Niedernhausen“ zu entnehmen ist und schließlich auch nicht die vorausgehende Begründung zusammenfasst, sondern eine unzulässige und möglicherweise irreführende Verkürzung darstellt. Dies gilt erst Recht für Satz 3 in der Begründung zu § 3 Abs. 7 VgV-E. Auch dieser muss unbedingt gestrichen werden. Die Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, kann nicht von einer wirtschaftlichen oder technischen Funktion der Leistung abhängen, schon gar nicht in der formulierten Weise. Die Gleichartigkeit von Planungsleistungen muss sich – wie bisher in § 3 Abs. 7 S. 3 VgV vorgegeben – daran orientieren, ob es sich um dieselbe freiberufliche Leistung handelt oder nicht. Bei Planungsleistungen steht die ganz spezifische Leistung eines in einer besonderen Weise qualifizierten und für die Aufgabe geeigneten einzelnen Auftragnehmers im Vordergrund,

weshalb die Leistungen verschiedener Planungsrichtungen sich auch so grundlegend unterscheiden, dass sich jede theoretische Zusammenrechnung verbietet.

- b. Der im Regierungsentwurf hinzugefügte § 3 Abs. 6 S. 2 VgV-E steht aus unserer Sicht im deutlichen Widerspruch zu § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), wonach mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind. Die Regelung des § 3 Abs. 6 S. 2 VgV-E enthält eine Gleichsetzung der getrennten Vergabe von Planungsleistungen und Bauleistungen einerseits und der gemeinsamen Vergabe an einen Unternehmer andererseits. Durch das damit verbundene Angebot des regelmäßigen Erbringens von Planungs- und Bauleistungen „aus einer Hand“ würden die Qualität des Bauens erheblich beeinträchtigt, die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und wirtschaftliche Situation der mittelständisch geprägten Architekten- und Ingenieurbüros deutlich geschwächt und insgesamt auch die Baukultur geschädigt. Auch wenn die Begründung zu dieser Vorgabe vermuten lässt, dass die hier kritisierte Gleichsetzung möglicherweise nicht gewollt ist, so wird damit der Wortlaut der Regelung in keiner Form hinreichend korrigiert.

Wir halten es daher im Gegenteil für vorzugswürdig, in dieser Norm eine Vorgabe zur regelmäßig getrennten Vergabe von Planungsleistungen einerseits und Bauleistungen andererseits zu verankern.

Hierfür schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen sind in der Regel getrennt zu vergeben.“

Zumindest sollte insoweit zur Fassung des Referentenentwurfs zurückgekehrt und § 3 Abs. 6 S. 2 VgV-E ersatzlos gestrichen werden.

WEITERE FORDERUNGEN DER KAMMERN UND VERBÄNDE DER PLANENDEN BERUFE

1. Dokumentation und Vergabevermerk (§ 8 VgV-E):

Wie dargelegt, fordern wir im Zusammenhang mit § 78 VgV-E, dass bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in der Regel ein Planungswettbewerb durchzuführen ist.

Dem muss unseres Erachtens folgerichtig dadurch Rechnung getragen werden, dass projektspezifische Gründe, die in untypischen Fällen für die Ablehnung eines Planungswettbewerbs sprechen sollen, vorab bekannt gegeben werden müssen.

§ 8 Abs. 2 S. 2 VgV-E wäre daher um eine dahingehende Regelung zu ergänzen.

2. Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel (§ 10 VgV-E):

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel in § 10 VgV-E bitten wir darum, die Besonderheiten bei Planungsleistungen zu berücksichtigen und in der Begründung auszuführen, dass jedenfalls bei Planungswettbewerben die Nutzung elektronischer Mittel aus heutiger Sicht noch nicht das probate Instrument sein kann. Der digitale Versand von Planungsunterlagen und demzufolge erforderliche Ausdruck beim Auftraggeber ist nicht nur mit großem Aufwand für diesen verbunden, sondern der Planer kann auch keinen Einfluss und keine Kontrolle über die Qualität des Ausdrucks ausüben. Bei der Vorlage von Modellen kommen elektronische Mittel derzeit ohnehin noch nicht in Betracht. Diese Problematik greift auch die Richtlinie 2014/24/EU in Erwägungsgrund (53) entsprechend auf.

3. Wahl der Verfahrensart (§ 14 VgV-E):

- a. Durch § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV-E werden das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog ausdrücklich dann als geeignete Verfahrensarten bestimmt, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Geradezu exemplarisch für derartige Aufträge sind Planungsleistungen, die daher auch in der Regel in diesen Verfahrensarten vergeben werden sollen. Diese Gesichtspunkte sollten zumindest in der Begründung zu Absatz 3 Nr. 2 angesprochen werden. Noch besser wäre es, die Planungsleistungen in § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV-E selbst zu erwähnen.

Folgende Formulierung schlagen wir hierfür vor:

„[...] der Auftrag, wie insbesondere bei Planungsleistungen, konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.“

- b. Wir begrüßen, dass in der Begründung zu § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV-E die Besonderheiten des wettbewerblichen Dialogs im Vergleich zum Verhandlungsverfahren dargestellt werden, indem aus dem Erwägungsgrund (42) der Richtlinie 2014/24/EU zitiert wird. Allerdings wird der Eindruck erweckt, dass auch der letzte Satz dieses Begründungsabschnitts dem Erwägungsgrund entnommen ist, wonach auch freiberufliche Leistungen häufig für den wettbewerblichen Dialog geeignet sein sollen. Stattdessen handelt es sich um eine Wertung

des Ordnungsgebers selbst, die zudem inhaltlich unzutreffend ist. Anderenfalls wäre kaum erklärlich, weshalb gerade für freiberufliche Leistungen bislang ausschließlich das Verhandlungsverfahren zulässig war.

Dieser Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

4. Verhandlungsverfahren (§ 17 VgV-E):

Die in § 17 Abs. 11 VgV-E vorgesehene Möglichkeit, den Auftrag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, kann aus unserer Sicht bei Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Zu Recht geht der europäische Gesetzgeber, wie durch Erwägungsgrund (43) der Richtlinie 2014/24/EU deutlich wird, davon aus, dass bei diesen Leistungen regelmäßig Verhandlungen notwendig sind.

Wir regen daher nachdrücklich an, in der Begründung zu § 17 Abs. 11 VgV-E klarzustellen, dass diese Regelung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen kann, weil insoweit ein Leistungswettbewerb erforderlich ist, der nur im Rahmen von Verhandlungen vollzogen werden kann.

5. Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV-E):

a. Nach § 18 Abs. 5 S. 1 VgV-E eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unterlagen einen Dialog, in dem er ermittelt und *festlegt*, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Dies erweckt den Eindruck, als würde die Festlegung bereits während des Dialogs erfolgen. Nach unserem Verständnis ist dies aber erst als Ergebnis des Dialogs möglich.

Wir bitten daher, vor dem Wort „festlegt“ die Wörter „am Ende“ einzufügen.

b. Nach Absatz 8 Satz 1 der Vorschrift fordert der öffentliche Auftraggeber zur Vorlage des endgültigen Angebots auf der Grundlage der „eingereichten“ Lösungen auf. Dies würde zumindest vom Wortlaut her die Angebotsabgabe auf der Grundlage fremder Lösungsvorschläge ermöglichen, was aber in jedem Fall ausgeschlossen sein muss.

Wir fordern daher, vor dem Wort „eingereichten“ die Wörter „von ihnen“ einzufügen.

6. Anwendungsbereich und Grundsätze für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§ 73 VgV-E):

Wir begrüßen im Grundsatz die Regelung des § 73 VgV-E und insbesondere die Übernahme des derzeit in § 2 Abs. 3 VOF enthaltenen „Grundsatzes der Unabhängigkeit“ in Absatz 3. Aus unserer Sicht sollte aber die Gelegenheit genutzt werden, diesen elementaren Grundsatz zu verstärken und zugleich präziser zu fassen. Insoweit verweisen wir zugleich auf unsere Ausführungen zu § 3 VgV-E oben auf Seite 3.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Aufträge und Leistungen nach Absatz 1 sind unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen zu vergeben.“

Darüber hinaus sollte in einem neuen Absatz 4 als weiterer Grundsatz die Beteiligung der jeweils zuständigen Kammer als zuständige Stelle oder Behörde festgelegt werden. Dies wäre ein wichtiges Element, um eine ordnungsgemäße Vergabepaxis zu gewährleisten. Zugleich würde hierdurch Art. 83 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2014/24/EU entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe überwacht werden und der EU-Kommission die für diese Aufgabe zuständigen Stellen und Behörden nennen müssen.

Die Beteiligung kann graduell ausgestaltet werden. Sie kann in einer rechtzeitigen Informationspflicht gegenüber den Kammern bestehen, die diese in die Lage versetzt, bei absehbaren Verstößen gegen das Vergaberecht ihrerseits noch vor deren Veröffentlichung beratend mitzuwirken.

Als Formulierung für einen neuen Absatz 4 schlagen wir vor:

„Die zuständige Architektenkammer oder Ingenieurkammer soll an dem Verfahren beteiligt werden.“

7. Durchführung von Planungswettbewerben (§ 79 VgV-E):

- a. Wir begrüßen die neue Formulierung des § 79 Abs. 1 VgV-E in Bezug auf Preise und Anerkennungen.

Wir müssen jedoch erneut darauf hinweisen, dass der Begriff der „Baufgabe“ zu eng gefasst ist.

- b. Absatz 2 der Vorschrift enthält eine spezielle Regelung zum Ausschluss von Personen bei Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen. Abschnitt 5, in dem die allgemeinen Regelungen zu Planungswettbewerben verortet sind, enthält eine derartige Regelung hingegen nicht. Stattdessen wird dort (§ 69 Abs. 2 VgV-E) zu Recht auf die Regelung des § 6 VgV-E zur Vermeidung von Interessenkonflikten verwiesen. Nichts anderes kann aber bei Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen gelten, wobei zusätzlich § 7 VgV-E (Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens) anzuwenden wäre.

Für § 79 Abs. 2 VgV-E schlagen wir daher folgende Formulierung vor:

„Für den Ausschluss von Personen an der Vorbereitung oder Durchführung von Planungswettbewerben gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.“

Berlin, 17.2.2016

Stellungnahme der Kammern und Verbände der planenden Berufe zum Regierungsentwurf einer Vergabeverordnung

Übersicht über Formulierungsvorschläge

(Alle §§-Angaben beziehen sich auf Artikel 1 des Entwurfs)



Die nachfolgende Gliederung folgt der besseren Lesbarkeit dem Verordnungstext. Zentrale Forderungen sind in der Anmerkungsspalte markiert.

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
§ 3 Schätzung des Auftragswerts	§ 3 Schätzung des Auftragswerts	Zentrale Forderung
(6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.	(6) Bei der Schätzung des Auftragswerts von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder sind in der Regel getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.	Sofern dem Änderungsvorschlag nicht entsprochen wird, ist der Satz zumindest ersatzlos zu streichen: Die Möglichkeit des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge für die Planung und die Ausführung von Bauleistungen entweder getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.
§ 8 Dokumentation und Vergabevermerk	§ 8 Dokumentation und Vergabevermerk	
(2) Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes: 1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems, ... 11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und 12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien.	(2) Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Dieser Vergabevermerk umfasst mindestens Folgendes: 1. den Namen und die Anschrift des öffentlichen Auftraggebers sowie Gegenstand und Wert des Auftrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems, ... 11. gegebenenfalls die Gründe, aufgrund derer mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden, und 12. gegebenenfalls die Gründe für die Nichtangabe der Gewichtung von Zuschlagskriterien <u>und</u> 13. die Gründe, aus denen hervorgeht, warum bei	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
	der Vergabe einer Planungsleistung ein Planungswettbewerb nicht durchgeführt wurde.	
§ 14 Wahl der Verfahrensart	§ 14 Wahl der Verfahrensart	
(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn ... 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,	(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn ... 2. der Auftrag, <u>wie insbesondere bei Planungsleistungen</u> , konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,	
§ 18 Wettbewerblicher Dialog	§ 18 Wettbewerblicher Dialog	
(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. ...	(5) Der öffentliche Auftraggeber eröffnet mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und <u>am Ende</u> festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. ...	
(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. ...	(8) Nach Abschluss des Dialogs fordert der öffentliche Auftraggeber die Unternehmen auf, auf der Grundlage der <u>von ihnen</u> eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. ...	
§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze	§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze	
(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen vergeben werden.	(3) Aufträge über Leistungen nach Absatz 1 sollen <u>sind</u> unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen <u>zu</u> vergeben werden .	s.a. § 97 Abs. 4 GWB
./.	(4) Die zuständige Architektenkammer oder Ingenieurkammer soll an dem Verfahren <u>beteiligt werden</u> .	
§ 75 Eignung	§ 75 Eignung	Zentrale Forderung
(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen	(4) Eignungskriterien müssen gemäß § 122 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.	Verhältnis stehen. Sie sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass <u>sich auch</u> kleinere Büroorganisationen, <u>Berufseinsteiger</u> und Bürogründer sich beteiligen können.	
(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen. Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte zu, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind. Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.	(5) Die Präsentation von Referenzprojekten ist zugelassen, <u>wenn die Komplexität des Auftragsgegenstands dies erfordert</u> . Verlangt der öffentliche Auftraggeber geeignete Referenzen im Sinne von § 46 Absatz 3 Nummer 1, so lässt er hierfür Referenzobjekte <u>Referenzen</u> zu, <u>deren Komplexität der</u> Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen <u>derjenigen</u> der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind <u>ist</u> . Für die Vergleichbarkeit der Referenzobjekte <u>Referenzen</u> ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat. <u>Referenzen von erbrachten Leistungen sind zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen</u> .	
(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.	(6) Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Eignungskriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern <u>nur</u> durch Los getroffen werden.	
§ 76 Zuschlag	§ 76 Zuschlag	Zentrale Forderung
(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77.	(2) Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann der öffentliche Auftraggeber nur im Rahmen eines Planungswettbewerbs, eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die <u>Vergütung</u> und die <u>Erstattung der Kosten</u> richtet <u>richten sich</u>	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.	nach § 77. Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben unberücksichtigt.	
§ 77 Kosten und Vergütung	§ 77 Kosten und Vergütung	Zentrale Forderung
(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.	(3) Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der <u>sind entsprechend anzuwenden</u> . Der Urheberrechtsschutz bleiben <u>bleibt</u> unberührt.	
§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe	§ 78 Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe	Zentrale Forderung
(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur.	(1) Planungswettbewerbe gewährleisten die Wahl der besten Lösung der Planungsaufgabe und sind gleichzeitig ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung der Planungsqualität und Förderung der Baukultur. <u>Daher führen die Auftraggeber insbesondere bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zur Lösung von Planungsaufgaben im Regelfall Planungswettbewerbe durch.</u>	
(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein	(2) Planungswettbewerbe dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planungen, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens, auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten. Sie können vor oder ohne Vergabeverfahren ausgerichtet werden <u>Sie werden als Teil eines Vergabeverfahrens, in der Regel eines Verhandlungsverfahrens, oder ohne ein Vergabeverfahren durchgeführt; letzteres gilt nur für den Ideenwettbewerb.</u> In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung der Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und bei der Durchführung von Planungswettbewerben geregelt. Der	Die Streichung wäre eine Folge des

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung.	öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und dokumentiert seine Entscheidung.	vorgeschlagenen neuen § 78 Abs. 1 Satz 2. Falls dem nicht entsprochen wird, muss Abs. 2 Satz 4 insoweit zumindest wieder so gefasst werden, wie dies im Referentenentwurf vorgesehen war: Der öffentliche Auftraggeber prüft bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie der Landschafts- und Freiraumplanung, ob für diese <u>für einen Planungswettbewerb durchgeführt werden soll geeignet sind</u> , und dokumentiert seine Entscheidung.
(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen.	(3) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts sind zusätzlich zu Abschnitt 5 für die Ausrichtung von Planungswettbewerben anzuwenden. Die auf die Durchführung von Planungswettbewerben anwendbaren Regeln nach Absatz 2 sind in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen. <u>Im Falle des § 71 Absatz 3 ist § 75 entsprechend anzuwenden.</u>	
§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben	§ 79 Durchführung von Planungswettbewerben	
(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.	(1) Mit der Ausrichtung eines Planungswettbewerbs sind Preise oder neben Preisen Anerkennungen auszuloben, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe <u>Aufgabe</u> sowie dem Leistungsumfang nach der jeweils geltenden Honorarordnung angemessen sind.	
(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.	(2) Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können. Für den	

Verordnungstexte		
Verordnungstext Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag Kammern und Verbände	Anmerkungen
	<u>Ausschluss von Personen an der Vorbereitung oder Durchführung von Planungswettbewerben gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.</u>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
§ 3 (Schätzung des Auftragswertes)	§ 3 (Schätzung des Auftragswertes)	Zentrale Forderung
<p>Zu Absatz 1 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1 VgV. Er enthält nunmehr einen expliziten Hinweis darauf, dass die Umsatzsteuer bei der Schätzung des Auftragswerts außer Acht zu lassen ist.</p> <p>Die Schätzung des Auftragswerts ist unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000 – C-16/98 – „Kommission./Frankreich“, EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10 – „Aulhalle Niedernhausen“)) vorzunehmen. Nach dieser Entscheidung ist eine Aufteilung nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge</p>	<p>Zu Absatz 1 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 1 VgV. Er enthält nunmehr einen expliziten Hinweis darauf, dass die Umsatzsteuer bei der Schätzung des Auftragswerts außer Acht zu lassen ist.</p> <p>Die Schätzung des Auftragswerts ist unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des EuGH (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 2000 – C-16/98 – „Kommission./Frankreich“, EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10 – „Aulhalle Niedernhausen“)) vorzunehmen. Nach dieser Entscheidung ist eine Aufteilung nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweist. Im Rahmen dieser funktionellen Betrachtungsweise sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen. Anhand dieser Kriterien ist zu bestimmen, ob Teilaufträge</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
<p>untereinander auf solch eine Weise verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Die Werte derart miteinander verknüpfter Leistungen sind zusammenzurechnen, obgleich sie möglicherweise konsekutiv erbracht werden.</p> <p>Die Frage nach dem „wie“ der Auftragswertschätzung ist ausschließlich vergaberechtlich unter Zugrundelegung des funktionalen Auftragsbegriffs zu beantworten.</p>	<p>untereinander auf solch eine Weise verbunden sind, dass sie als ein einheitlicher Auftrag anzusehen sind. Die Werte derart miteinander verknüpfter Leistungen sind zusammenzurechnen, obgleich sie möglicherweise konsekutiv erbracht werden.</p> <p>Die Frage nach dem „wie“ der Auftragswertschätzung ist ausschließlich vergaberechtlich unter Zugrundelegung des funktionalen Auftragsbegriffs zu beantworten.</p>	
<p>Zu Absatz 7 Absatz 7 enthält Regelungen zur Auftragswertberechnung bei losweiser Vergabe. Satz 1 bestimmt, dass bei einem Auftrag, der in mehreren Losen vergeben wird, der addierte geschätzte Gesamtwert sämtlicher Lose den Auftragswert bildet. Satz 2 stellt deklaratorisch fest, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind. Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. Mit Satz 3 wird inhaltlich die Regelung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 VgV a. F. fortgeführt.</p>	<p>Zu Absatz 7 Absatz 7 enthält Regelungen zur Auftragswertberechnung bei losweiser Vergabe. Satz 1 bestimmt, dass bei einem Auftrag, der in mehreren Losen vergeben wird, der addierte geschätzte Gesamtwert sämtlicher Lose den Auftragswert bildet. Satz 2 stellt deklaratorisch fest, dass nur die Werte solcher Planungsleistungen zusammenzurechnen sind, die gleichartig sind. Bei der Bewertung, ob Planungsleistungen gleichartig sind, ist die wirtschaftliche oder technische Funktion der Leistung zu berücksichtigen. <u>Planungsleistungen sind gleichartig, wenn sie nur einem Fachgebiet (z. B. Objektplanung Gebäude) zugeordnet werden können.</u> Mit Satz 3 wird inhaltlich die Regelung gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 VgV a. F. fortgeführt.</p>	
<p>§ 10 (Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel)</p>	<p>§ 10 (Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel)</p>	
<p>Zu Absatz 1 Die öffentlichen Auftraggeber legen das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden</p>	<p>Zu Absatz 1 Die öffentlichen Auftraggeber legen das erforderliche Sicherheitsniveau für die elektronischen Mittel, die in den verschiedenen Phasen des Vergabeverfahrens genutzt werden</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
<p>sollen, fest. Zuvor sollen die öffentlichen Auftraggeber die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen an die Sicherstellung einer sachlich richtigen, zuverlässigen Identifizierung eines Senders von Daten sowie an die Unversehrtheit der Daten und andererseits den Gefahren abwägen, die zum Beispiel von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierbaren Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden. Von Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann etwa eine DE-Mail-Adresse verlangt werden. Mit DE-Mail steht ein einfaches und nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, um eine zuverlässige Identifizierung eines Senders von Daten sowie die Unversehrtheit der Daten sicherzustellen. Absatz 1 setzt außerdem Anhang IV der Richtlinie 2014/24/EU um und listet auf, welchen Kriterien elektronische Mittel entsprechen müssen. Gemäß Nummer 7 müssen elektronische Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, auch gewährleisten, dass Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können. Der Stand der Technik darf aber insoweit nicht außer Betracht bleiben. Es sind Fälle denkbar, in denen sich ein versuchter Verstoß nach dem Stand der Technik nicht eindeutig dokumentieren lässt. In solchen Fällen darf vom öffentlichen Auftraggeber nichts Unmögliches verlangt werden. Wer die Berechtigten sind, definieren die jeweils zuständigen öffentlichen Auftraggeber.</p>	<p>sollen, fest. Zuvor sollen die öffentlichen Auftraggeber die Verhältnismäßigkeit zwischen einerseits den Anforderungen an die Sicherstellung einer sachlich richtigen, zuverlässigen Identifizierung eines Senders von Daten sowie an die Unversehrtheit der Daten und andererseits den Gefahren abwägen, die zum Beispiel von Daten ausgehen, die aus einer nicht sicher identifizierbaren Quelle stammen oder die während der Übermittlung verändert wurden. Von Unternehmen mit Sitz in Deutschland kann etwa eine DE-Mail-Adresse verlangt werden. Mit DE-Mail steht ein einfaches und nutzerfreundliches Instrument zur Verfügung, um eine zuverlässige Identifizierung eines Senders von Daten sowie die Unversehrtheit der Daten sicherzustellen. Absatz 1 setzt außerdem Anhang IV der Richtlinie 2014/24/EU um und listet auf, welchen Kriterien elektronische Mittel entsprechen müssen. Gemäß Nummer 7 müssen elektronische Mittel, die von dem öffentlichen Auftraggeber für den Empfang von Angeboten, Teilnahmeanträgen und Interessensbestätigungen sowie von Plänen und Entwürfen für Planungswettbewerbe verwendet werden, auch gewährleisten, dass Verstöße oder versuchte Verstöße gegen die Anforderungen gemäß Nummer 1 bis 6 eindeutig festgestellt werden können. Der Stand der Technik darf aber <u>war</u> insoweit nicht außer Betracht bleiben. Es sind Fälle denkbar, in denen sich ein versuchter Verstoß nach dem Stand der Technik nicht eindeutig dokumentieren lässt. In solchen Fällen darf vom öffentlichen Auftraggeber nichts Unmögliches verlangt werden. <u>Auf der anderen Seite ist auch festzustellen, dass jedenfalls bei</u> Planungswettbewerben die Nutzung elektronischer</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
	<p><u>Mittel aus heutiger Sicht noch nicht das probate Mittel sein kann. Der digitale Versand von Planungsunterlagen und der demzufolge erforderliche Ausdruck beim Auftraggeber ist nicht nur mit großem Aufwand für diesen verbunden, sondern der Planer kann auch keinen Einfluss und keine Kontrolle über die Qualität des Ausdrucks ausüben. Bei der Vorlage von Modellen kommen elektronische Mittel derzeit ohnehin noch nicht in Betracht. Auch die Richtlinie 2014/24/EU greift in Erwägungsgrund 53 diese Problematik entsprechend auf.</u></p> <p>Wer die Berechtigten sind, definieren die jeweils zuständigen öffentlichen Auftraggeber..</p>	
§ 14 (Wahl der Verfahrensart)	§ 14 (Wahl der Verfahrensart)	
<p>Zu Absatz 3</p> <p>...</p> <p>Zu Nummer 2</p> <p>Nummer 2 setzt Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a Nummer ii der Richtlinie 2014/24/EU um und lässt das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und den wettbewerblichen Dialog künftig auch dann zu, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Nach Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2014/24/EU hat sich der wettbewerbliche Dialog insbesondere in Fällen als nützlich erwiesen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturieren</p>	<p>Zu Absatz 3</p> <p>...</p> <p>Zu Nummer 2</p> <p>Nummer 2 setzt Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a Nummer ii der Richtlinie 2014/24/EU um und lässt das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und den wettbewerblichen Dialog künftig auch dann zu, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst. Nach Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2014/24/EU hat sich der wettbewerbliche Dialog insbesondere in Fällen als nützlich erwiesen, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zur Befriedigung seines Bedarfs zu definieren oder zu beurteilen, was der Markt an technischen, finanziellen oder rechtlichen Lösungen zu bieten hat. Diese Situation kann insbesondere bei innovativen Projekten, bei der Realisierung großer, integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder großer Computer-Netzwerke oder bei Projekten mit einer komplexen, strukturieren</p>	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
Finanzierung eintreten. Aber auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen wird häufig unter diese Kategorie fallen.	Finanzierung eintreten. Aber auch die Vergabe freiberuflicher Leistungen wird häufig unter diese Kategorie fallen.	
§ 17 (Verhandlungsverfahren)	§ 17 (Verhandlungsverfahren)	
Zu Absatz 11 In Umsetzung von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU stellt Absatz 11 klar, dass ein Auftrag auch auf der Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlungen vergeben werden kann, wenn der öffentliche Auftraggeber sich dies vorbehalten hat.	Zu Absatz 11 In Umsetzung von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU stellt Absatz 11 klar, dass ein Auftrag auch auf der Grundlage der Erstangebote ohne Verhandlungen vergeben werden kann, wenn der öffentliche Auftraggeber sich dies vorbehalten hat. <u>Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen kann diese Regelung allerdings grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, da insoweit ein Leistungswettbewerb erforderlich ist, der nur im Rahmen von Verhandlungen vollzogen werden kann.</u>	
§ 75 (Eignung)	§ 75 (Eignung)	Zentrale Forderung
Zu Absatz 5 ... Im Übrigen sind die öffentlichen Auftraggeber frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen an Referenzprojekte sie als angemessen und für notwendig erachten.	Zu Absatz 5 ... Im Übrigen sind die öffentlichen Auftraggeber frei in ihrer Entscheidung, welche Anforderungen an Referenzprojekte sie als angemessen und für notwendig erachten. <u>Referenzen können beauftragte und abgeschlossene Aufträge, Planungen, Wettbewerbsbeiträge oder vergleichbare erbrachte Planungsleistungen sein.</u>	Sollte dem Vorschlag nicht entsprochen werden, wäre zumindest der Satz zumindest wie folgt zu formulieren: <u>Die öffentlichen Auftraggeber sind bei der Festlegung von Anforderungen an Referenzen im Übrigen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden.</u>
§ 78 (Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe)	§ 78 (Grundsätze und Anwendungsbereich für Planungswettbewerbe)	Zentrale Forderung
Zu Absatz 1 Absatz 1 dient der Darstellung der Vorzüge von Planungswettbewerben. Damit sollen öffentliche Auftraggeber animiert werden, verstärkt von diesem innovativen, qualitätsfördernden und für kleine und junge Büros chancengebenden Instrument	Zu Absatz 1 Absatz 1 <u>Satz 1</u> dient der Darstellung der Vorzüge von Planungswettbewerben. Damit sollen öffentliche Auftraggeber animiert werden, verstärkt von diesem innovativen, qualitätsfördernden und für kleine und junge Büros chancengebenden	

Begründungstexte		
Begründung Regierungsentwurf	Formulierungsvorschlag der Kammern und Verbände	Anmerkungen
<p>Gebrauch zu machen. Die Wettbewerbsförderung ist erklärtes baupolitisches Ziel der Bundesregierung. Die Umsetzung gelingt nur, wenn potentielle Ausrichter von Wettbewerben auf die Vorteile des Planungswettbewerbes hingewiesen werden.</p> <p>./.</p>	<p>Instrument Gebrauch zu machen. Die Wettbewerbsförderung ist erklärtes baupolitisches Ziel der Bundesregierung. Die Umsetzung gelingt nur, wenn potentielle Ausrichter von Wettbewerben auf die Vorteile des Planungswettbewerbes hingewiesen werden.</p> <p><u>Absatz 1 Satz 2 konkretisiert und ergänzt den Programmsatz in Satz 1 dahingehend, dass in den dort genannten Aufgabenstellungen im Regelfall Planungswettbewerbe durchzuführen sind, da nur dann die mit dem Programmsatz verbundene Zielsetzung erreicht wird. Die in Satz genannten Aufgabenstellungen im Hochbau umfassen auch innenarchitektonische Aufgabenstellungen.</u></p>	
<p>Zu Absatz 2</p> <p>...</p> <p>In Absatz 2 Satz 2 wurde die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 1 VOF übernommen, aber der Fall der Durchführung eines Planungswettbewerbes während eines Verhandlungsverfahrens mangels praktischer Relevanz gestrichen.</p>	<p>Zu Absatz 2</p> <p>...</p> <p>In Absatz 2 Satz 2 wurde die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 1 VOF übernommen, aber der Fall der Durchführung eines Planungswettbewerbes während eines Verhandlungsverfahrens mangels praktischer Relevanz gestrichen.</p>	

22.2.2016/VS